



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail

Innenministerien/Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

MinDn Gabriele Nieradzik
Abteilungsleiterin V

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10200

Fax +49 30 18 681-510200

V@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Berlin, 14. August 2024

Personenstandswesen

Auslegung des § 2 Abs. 3 SBGG – Rundschreiben des BMI vom 18.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung mit den für das SBGG federführenden Ressorts BMFSFJ und BMJ sind Ziffer 1 und Ziffer 3 meines Rundschreibens vom 18.07.2024 wie folgt zu konkretisieren:

Für die Bestimmung der Vornamen nach § 2 Abs. 3 SBGG sind die für die Anzahl der Vornamen allgemein gültigen Grundsätze anzuwenden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.01.2004 – 1 BvR 994/98 = StAZ 2004, 108f.; OLG Düsseldorf StAZ 1998, 343; OLG Köln StAZ 1998, 82). Dies bedeutet eine Höchstgrenze von maximal fünf Vornamen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Anzahl der Vornamen im Zuge der Erklärung nach § 2 SBGG verändert (d. h. erhöht oder verringert) werden.

Die Auslegung der Bestimmungen des SBGG im Einzelfall wird letztlich von der Rechtsprechung zu klären sein.

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um nicht rechtsverbindliche Empfehlungen für die Rechtsanwendung.

Zu sonstigen Fragen anmeldender Personen wird auch auf die auf den Webseiten des BMJ und BMFSFJ veröffentlichten Fragen und Antworten zum SBGG hingewiesen:

https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/queeres_leben/selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung_node.html bzw.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gabriele Nieradzick